

Beschluss

Börsenplatz 4
60313 Frankfurt/Main
T +49-69-211-1 52 42
F +49-69-211-1 36 51
sanktionsausschuss-eurex@deutsche-
boerse.com
Internet: www.eurex.com

In dem Sanktionsverfahren gegen

Beteiligte

abgebende Stelle:
Eurex Deutschland
vertreten durch deren Geschäftsführer
Börsenplatz 4
60313 Frankfurt am Main

Az.: A 2021/16

- hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch
die Vorsitzende
und die Beisitzer und

im schriftlichen Verfahren aufgrund Beratung am 02. Juni 2021 entschieden:

1. Die Beteiligte wird im Zusammenhang mit der Benutzung eines Order-Routing-Systems im August und September 2020 (§ 60 Absatz 1 Satz 2 BörsO) mit einem Verweis belegt.

2. Die Kosten des Verfahrens hat die Beteiligte zu tragen.

- hat die Vorsitzende des Sanktionsausschusses entschieden:

Die Verfahrensgebühr wird auf 1.000 € festgesetzt.

Gründe

I.

Entscheidungsgegenstand des vorliegenden Verfahrens ist die vorschriftswidrige Eingabe von fünf Cross-Trades über eine Order-Routing-Kennung der Beteiligten. Dem liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Beteiligte ist ein zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenes Unternehmen (Member-ID xxxxx).

Entsprechend der Überwachung durch die Handelsüberwachungsstelle (Hüst) wurden am 06. August ein, am 10. September zwei und am 21. September ein und 25. September ein Cross-Trade unter Nutzung des von der Beteiligten zur Verfügung gestellten Order-Routing-Systems eingegeben. Die Eingaben erfolgten jeweils durch zwei Depotinhaber und zwei Depotinhaberinnen, wobei eine Depotinhaberin zwei Cross-Trades eingegeben hatte.

Die Beteiligte führte im Rahmen eines Auskunftersuchens durch die Handelsüberwachungsstelle (Hüst) aus, ihre Kunden müssten grundsätzlich bestätigen, dass sie die Regelwerke der Eurex Deutschland inklusive des Verbots von Cross-Trade kennen und akzeptierten.

Auf Befragen hätten zwei ihrer Depotinhaber und eine Depotinhaberin (je ein Cross-Trade) geäußert, sie hätten keine Strategie verfolgt, die jeweiligen Cross-Trades seien unbeabsichtigt erfolgt.

Die zweite Depotinhaberin (zwei Cross-Trades) habe ausgesagt, sie habe nicht gewusst, dass Cross-Trades nicht erlaubt seien.

Die Handelsüberwachungsstelle sah in diesem Handelsverhalten Verstöße gegen das Regelwerk. Die Eingabe von Cross-Trades unter Verwendung eines Order-Routing-Systems sei unzulässig.

Unter dem 10. Dezember 2020 unterrichtete die Hüst die Geschäftsführung dementsprechend von diesem Verstoß.

Unter dem 22. April 2021 gab die Geschäftsführung der Eurex Deutschland den Vorgang an den Sanktionsausschuss ab, unter der rechtlichen Würdigung, dass von einem Verstoß gegen § 60 Abs.1 Nr. 3 BörsO auszugehen sei, wonach die Eingabe von Pre-Arranged Trades über ein Oder-Routing-System unzulässig ist. Die Börsenteilnehmerin habe dies regelwidrig ermöglicht.

Der Beteiligten sei der Vorwurf des fahrlässigen Organisationsverschuldens zu machen. Sie habe wie, die Einlassung der Depotinhaber zeige, keine Risikovorsorge bezüglich des Verbotes der Eingabe von Cross-Trades über ein Order-Routing-System vorgesehen. Hierzu sind nähere rechtliche Ausführungen gemacht.

Das Sanktionsverfahren wurde der Beteiligten eröffnet.

Sie macht umfassende Ausführungen. Die Verstöße seien außerordentlich zu bedauern. Sie habe einsehen müssen, dass die bloße Belehrung ihrer Kunden über das Verbot der Eingabe von Cross-Trades in ein Order-Routing-System nicht ausreichend gewesen sei.

Insoweit sei ihr aber nur Fahrlässigkeit vorzuwerfen.

Sie habe künftige Regelverstöße dadurch unterbunden, dass sie zum 01. April 2021 den SMP Service auch für von Kunden ausgeführten Orders implementiert habe.

Zur Ergänzung des Vortrags der Beteiligten sowie zu den weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte Bezug genommen.

Die Beteiligte war an dem Sanktionsverfahren 2016/17 beteiligt.

II.

Rechtsgrundlage für die im Tenor ausgesprochene Sanktion ist § 22 Abs 1 S 2 Börsengesetz (BörsG).

Danach ist eine Sanktionierung durch den Sanktionsausschuss vorgesehen, wenn der Handelsteilnehmer oder eine für ihn tätige Person vorsätzlich oder fahrlässig gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse sicherstellen sollen.

Die Beteiligte ist Handelsteilnehmerin. Das sind nach der Legaldefinition des § 2 Abs. 8 BörsG die zur Teilnahme am Handel zugelassenen Unternehmen.

Der Beteiligten ist eine fahrlässige Verletzung ihrer aus § 60 Abs. I Nr. 6 Börsenordnung resultierende Organisationspflicht zur Last zulegen.

Nach § 60 Absatz 1 Nr. 6 S 1 Börsenordnung für die Eurex Deutschland ist der Börsenteilnehmer für die Einhaltung der börsenrechtlichen Vorschriften verantwortlich.

Die verfahrensgegenständlichen Crossingeingaben durch die entsprechenden Depotinhaber ist unstreitig.

Dadurch wurde die Vorschrift der Ziff. 2.6 der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland verletzt, die das Verbot von wissentlichen Eingaben von Crossings in ein Order-Routing-System regelt. Die Einlassungen von drei Depotinhaber/in, der jeweilige Cross-Trade sei unbeabsichtigt erfolgt, führt zu keinem anderen Ergebnis. Insofern wird auf die ausführliche rechtliche Wertung im Abgabeschreiben der Geschäftsführung verwiesen.

Der Beteiligten ist eine zumindest fahrlässige Verletzung ihrer aus § 60 Abs. I Nr. 6 Börsenordnung resultierende Organisationspflicht zur Last zulegen.

Diese beinhaltet, dass innerbetriebliche Abläufe so zu organisieren sind, dass alle börsenrechtlichen Vorschriften beachtet werden, also für eine ordentliche Betriebsführung gesorgt wird.

Dies kann durch angemessene Risikokontrollen, automatisierte Überwachungssysteme, Informationen, Schulungen und stichprobenartige Kontrollen geschehen.

Die bloße schriftliche Verpflichtung der Kunden zur Einhaltung aller Regelungen, war in keinem Fall ausreichend.

Die Beteiligte hätte zumindest geeignete Schulungen eventuell in regelmäßigen Abständen, Tests oder ähnliche Maßnahmen durchführen können und müssen, um sicherzugehen, dass das in ihre Kunden gesetzte Vertrauen gerechtfertigt war.

Die sicherste Maßnahme wäre die Nutzung eines Systems, das Crossing-Eingaben in ein Order Routing-System verhindert, z.B. Nutzung des SMP-Services, gewesen, wie sie die Beteiligte später ja auch ergriffen hat.

Der Beteiligten ist deshalb wie oben ausgeführt ein zumindest fahrlässiges Organisationsverschulden anzulasten.

Für die Sanktionierung der Beteiligten war § 22 Abs 2 S 1 BörsG heranzuziehen, der als Sanktion einen Verweis, ein Ordnungsgeld bis zu einer Million Euro oder einen vollständigen oder teilweisen Ausschluss von der Börse bis zu 30 Handelstagen vorsieht.

Der Sanktionsausschuss hat einen Verweis als angemessen angesehen.

Hierfür waren folgende Gesichtspunkte maßgebend:

Die Beteiligte hat den Vorfall sehr bedauert.

Sanktionsmildernd wurde berücksichtigt, dass sie im laufenden Sanktionsverfahren die Implantation des SMP-Systems vorgenommen hat, das Verstöße der vorliegenden Art zukünftig unterbindet.

Ebenfalls entlastend wurde gewichtet, dass die Beteiligte den Sachverhalt umfassend dargelegt und so aufwändige Recherchen im Sanktionsverfahren erspart hat.

Ihre Einlassungen im Sanktionsverfahren erweisen, dass sie sorgfältig darauf bedacht ist, sämtliche Regularien im Handel an der Eurex einzuhalten.

Entscheidend hat der Sanktionsausschuss auch berücksichtigt, dass durch die Cross-Trades eventuelle finanzielle Nachteile für die anderen Marktteilnehmer jedenfalls nicht nachweisbar entstanden sind.

Nicht strafschärfend wurde die Beteiligung an dem Sanktionsverfahren Az 2016/17 gewertet. Der damalige Sachverhalt ist mit dem vorliegenden nicht vergleichbar, der Verstoß ist schon mehr als vier Jahre her, sodass in Anlehnung des Gedankens der Verjährung eine Berücksichtigung ausschied.

Dennoch konnte nicht außer Acht gelassen werden, dass die Beteiligte die ihr zumutbare Sorgfalt in ihrem internen Organisationbereich missachtet hat.

Es musste für sie offenkundig sein, dass eine Erklärung ihrer Depotinhaber, sie würden das Regelwerk der Eurex einschließlich des Verbots von Cross-Trades kennen und dieses beachten, für eine Risikovorsorge unzureichend war.

Wegen des kooperativen und einsichtigen Verhaltens unter Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens im Verhältnis zum Gewicht und zur Vorwerfbarkeit des Verhaltens stellt sich ein Verweis angemessen dar. (§ 32 Absatz 1 Satz 1) Börsen Verordnung.

Die Festsetzung der Gebühr beruht auf § 32 Abs 4 der Börsenverordnung (BörsVO) nach Maßgabe des § 3 Abs 1 und 2 und § 6 Abs 1 Hessisches Verwaltungskostengesetz (HVwKostG).

Danach war bei der Bemessung der Gebühr von dem mit der Amtshandlung verbundenem Verwaltungsaufwand aller an der Amtshandlung beteiligten auszugehen, wobei unter Verwaltungsaufwand nach § 3 Abs 2 des HVwKostG der Personal- und der Sachaufwand sowie die kalkulatorischen Kosten zu verstehen sind. Außerdem war die Bedeutung der Amtshandlung für den Empfänger der Amtshandlung zum Zeitpunkt ihrer Beendigung zu berücksichtigen. Die Gebühr steht nicht in einem Missverhältnis zu der Amtshandlung (§ 3 Abs 1 S 3, HVwKostG).

Beschluss Az: A 2021/16

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstr. 18, 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der EUREX Deutschland, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. I, Satz 3 VwGO).

Vorsitzende des Sanktionsausschusses
der Eurex Deutschland